Anlage 1.1

STADT VAIHINGEN AN DER ENZ Stadtplanungsamt 61/621 Plb. TAS
(Auswertung Frühzeitige P12027-TÖB-06.doc)
Stand: 02.05.2018
Anonymisierte Variante
BEBAUUNGSPLAN „PAPIERFABRIKSTRASSE, 1. ÄNDERUNG“ , PLB. 2.4
hier: AUSWERTUNG FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG (Januar bis FEBRUAR 2012)

I. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTL. BELANGE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
1. Landratsamt, 31.05.2012 Vorläufige Stellungnahme **I. *NATURSCHUTZ*** Erfolgt nach dem Vor-Ort-Termin **II. *Wasserwirtschaft und Bodenschutz*** Erfolgt nach dem Vor-Ort-Termin	
III. *Forsten* Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise: 1. Im Bebauungsplanentwurf (Anlage 1) sind die Flurstücke zwischen ausgewiesener Waldfläche und Industriegelände (Grenze Strudelbachkanal) nicht als Waldflächen ausgewiesen. Tatsächlich handelt es sich um Waldflächen im Sinne § 2 LWaldG. Die Waldflächen sind im Privatbesitz. Im Bereich der neuen Grenzen des Bebauungsplanes im Osten betrifft dies die Flurstücke 2370 teilweise, 2371, 2372, 2374 und 2375. Diese sind auch maßgeblich für den Bauabstand nach § 4 Absatz 3 LBO.	siehe auch Stellungnahme Forsten vom 05.12.2012, weiter unten **Kenntnisnahme.** Es handelt sich um einen Übersichtslageplan. Der B-Planentwurf beschränkt seine Darstellungen / Festsetzungen auf den Geltungsbereich des B-Planes. Die betroffenen Flurstücke sind alle im Eigentum der Firma Krempel
2. Die im beiliegenden Lageplan rot gestrichelt eingezeichnete 30-Meter-Distanzlinie zum Wald ist im Bereich des geplanten Parkhauses im Süden falsch eingezeichnet. Die 30-Meter-Distanzlinie muss dort entsprechend der tatsächlichen Waldgrenze um bis zu 20 Meter nach Westen verschoben werden. Damit liegt das geplante Parkhaus in seinem südöstlichen Bereich deutlich innerhalb des nach LBO zulässigen Mindestabstandes zum Wald. So beträgt der Abstand zum Wald im Bereich des Flurstücks 2374 lediglich rd. 20 Meter. Der gesetzliche Mindestabstand von 30 Metern wird somit merklich unterschritten.	**Kenntnisnahme.** Die Distanzlinie wurde korrigiert.

3. Bei den östlich angrenzenden Privatwaldparzellen handelt es sich um Stangen- bis Baumhölzer aus Esche, Ahorn und Robinie. Entlang des Strudelbachkanals hat sich eine Bachbegleitvegetation aus Esche und Schwarzerle ausgebildet. Aufgrund der gegebenen Steillage und unzureichender Erschließung weisen die Waldbestände erhebliche Pflegerückstände auf. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen wird sich daran auch zukünftig wenig ändern. Damit verbunden ist jedoch eine latente Labilität der Bestände, die mit zunehmendem Alter und Höhe der Bäume zunehmen wird. Aufgrund der Bestandeslabilität und der bestehenden Hanglage ergibt sich für das angrenzende Firmengelände eine potentielle Gefährdung durch umstürzende Bäume oder Baumteile infolge von Schneebruch und Schneedruck. Die angrenzenden Waldparzellen sind zwar in der Hauptwindrichtung (Südwest bis West) dem Firmengelände nachgelagert. Dennoch kann insbesondere bei atypischen lokalen Sturmereignissen, z.B. Gewitterstürme, keine absolute Sicherheit für das angrenzende Firmengelände gewährleistet werden. Hinzu kommt, dass durch das voranschreitende Eschentriebsterben künftig mit einer weiteren Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu rechnen ist.	**Kenntnisnahme**
4. Aufgrund der unter Ziffer 3 dargelegten Bestandesverhältnisse bestehen für eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes zur Bebauung von 30 Metern in der vorliegenden Größenordnung erhebliche Bedenken. Es sollten deshalb alle planerischen und bautechnischen Alternativen geprüft werden, um eine Gefährdung von Personen und Sachschäden im Falle umstürzender Bäume auszuschließen. Des Weiteren wird empfohlen, dass der Vorhabenträger den betroffenen Waldbesitzern eine Haftungsverzichtserklärung vorlegt. Damit können jedoch nur zivilrechtliche Schadensersatzansprüche abgewendet werden. Aufgrund Hanglage und unzureichender Erschließung wären laufende Maßnahmen zur Verkehrssicherung den Waldbesitzern nicht zumutbar.	**Kenntnisnahme** Die betroffenen Flurstücke sind alle im Eigentum der Firma Krempel
5. Die vorgesehene Projektierung für das Produktionsgebäude „SM 4“ hält den gesetzlichen Mindestabstand zum angrenzenden Wald weitestgehend ein. Gegen die vorgesehene stellenweise Unterschreitung des gesetzlichen Bauabstands zum Wald von etwa 2 Metern bestehen keine Bedenken.	**Kenntnisnahme**

IV. *Landwirtschaft* Aus agrarstrukturellen Gesichtspunkten kann dem obigen Verfahren zugestimmt werden, falls es keine anderweitigen Entwicklungsmöglichkeiten für die Firma Krempel gibt und das Vorhaben Flächen sparend - sowohl hinsichtlich der Eingriffs- als auch gegebenenfalls erforderlicher externer Ausgleichsmaßnahmenflächen - erfolgt.	**Kenntnisnahme** Nach Aussage der Firma Krempel ist eine Betriebsverlegung oder auch Teilverlegung wirtschaftlich nicht darstellbar.
V. *Straßen* In Planung ist der Ausbau der K 1688 zwischen Enzweihingen und Riet. Wir bitten bei jeglicher Planänderung um Beteiligung im weiteren Verfahren.	**Kenntnisnahme**
nachträgliche Stellungnahme **Fachbereich Gewerbeaufsicht 25.05.2012 / 11.01.2013**	
Zur Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Änderungen wurden ein Schallgutachten und ein Geruchsgutachten erarbeitet. Aus Sicht des FB 24 werden im Rahmen der Gutachten alle für die Aufstellung des Bebauungsplans immissionsschutzrechtlich relevanten Themenbereiche untersucht. Die Gutachten wurden geprüft. Die Grundlagendaten sowie die Berechnungsergebnisse sind plausibel und nachvollziehbar. Im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens wurde ermittelt, dass durch das geplante Parkhaus keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der Umgebung des Plangebiets zu erwarten sind. Im Rahmen der Geruchsimmissionsprognose wurden die von der bestehenden bzw. geplanten Produktion ausgehenden Gerüche untersucht. Das Gutachten wurde auf Basis der Regelungen der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) erarbeitet. Im Rahmen des Geruchsgutachtens wurde ermittelt, dass die Geruchsbelastung im Bereich der schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung bei 6% und somit unterhalb des Grenzwerts von 10 % der Jahresstunden liegt. Es wurde ermittelt, dass durch die geplante Ausweitung der Produktion unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen keine Verschlechterung der Geruchssituation eintritt. Bezüglich der vom Plangebiet ausgehenden Geräusche und Gerüche bestehen somit in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans.	**Kenntnisnahme**

nachträgliche Stellungnahme **Fachbereich Forsten 05.07.2012** Der Fachbereich Forsten nimmt zum betreffenden Bauvorhaben wie folgt Stellung: Östlich und südöstlich des vorgesehenen Standpunkts für die thermisch regenerative Nachverbrennungsanlage befindet sich Privatwald (Flurstück Teil 2370, 2371) sowie der Stadtwald Vaihingen a.d.E. (Flurstück 2370). Der nach § 4 Absatz 3 LBO geforderte Mindestabstand zum Wald von 30 Metern wird deutlich unterschritten. Zum Flurstück 2370 beträgt der Abstand rd. 10 Meter. Bei den angrenzenden Waldparzellen handelt es sich um Stangen- bis Baumhölzer aus Esche, Ahorn und Robinie. Entlang des Strudelbachkanals hat sich eine Bachbegleitvegetation aus Esche und Schwarzerle ausgebildet. Aufgrund der gegebenen Steillage und unzureichender Erschließung weisen die Waldbestände erhebliche Pflegerückstände auf. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen wird sich daran auch zukünftig wenig ändern. Damit verbunden ist jedoch eine latente Labilität der Bestände, die mit zunehmendem Alter und Höhe der Bäume noch zunehmen wird. Aufgrund der Bestandeslabilität und der bestehenden Hanglage ergibt sich für die zu errichtende Anlage eine potentielle Gefährdung durch umstürzende Bäume oder Baumteile infolge von Schneebruch und Schneedruck. Die angrenzenden Waldparzellen sind zwar in der Hauptwindrichtung (Südwest bis West) dem Firmengelände nachgelagert. Dennoch kann insbesondere bei atypischen lokalen Sturmereignissen, z. B. Gewitterstürme, keine absolute Sicherheit für den angrenzenden Anlagenstandort gewährleistet werden. Hinzu kommt, dass durch das voranschreitende Eschentriebsterben künftig mit einer weiteren Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu rechnen ist. Unter der Auflage, dass der Vorhabensträger den Grundstückseigentümern der Flurstücke 2371 und 2373 (Wald auf Flurstück 2370 befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers) eine Haftungsverzichtserklärung erteilt, kann dem Vorhaben zugestimmt werden, da die Anlage nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt ist. Eine Genehmigung setzt jedoch grundsätzlich voraus, dass von der Verbrennungsanlage keine Waldbrandgefahr für die angrenzenden Waldbestände ausgehen kann, auch nicht im Falle einer Beschädigung der Anlage durch Bäume oder Baumteile. Der Fachbereich Forsten kann diese fachliche Einschätzung selber nicht vornehmen. Sollte von Seiten der für den Brandschutz zuständigen Fachleute diesbezüglich Bedenken bestehen, muss von einem Bau	Die betroffenen Flurstücke sind alle im Eigentum der Firma Krempel

der Verbrennungsanlage auf dem geplanten Standort in Waldnähe Abstand genommen werden.	
2. Regierungspräsidium Stuttgart, 08.05.2012 Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt aus Sicht der Denkmalpflege und der Abteilung Umwelt sowie als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung nachfolgend Stellung. Wir haben auch Veranlassung uns als Genehmigungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB sowie als höhere Denkmalschutzbehörde zu äußern: **Denkmalpflege** Das Referat 86 Denkmalpflege nimmt zum obigen Planvorhaben wie folgt Stellung: 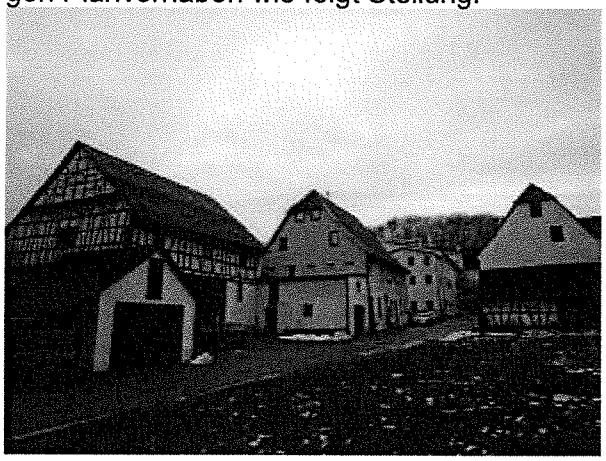 Gesamtansicht ehem. Papiermühle von N Papierfabrikstraße 2 von O Im Plangebiet liegt die **ehemalige Papiermühle** (Papierfabrikstraße 1, 1/1, 2; Kartierung siehe unten), Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG. Neben zwei Gebäuden aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts gehört zu dieser Sachgesamtheit auch eine große Scheune mit zierförmig verwendetem Fachwerk der 2. Jahrhunderthälfte.	Aufgrund zwischenzeitlich ergangener denkmalschutzrechtlichen Regelungen und Änderungen im Wasserrecht (neues Wassergesetz, überarbeitete Hochwassergefahrenkarte) sind Teile der Stellungnahme des RPS überholt. Trotzdem wurde die gesamte Stellungnahme einschließlich der Ergänzungen dargestellt, mit entsprechenden Kommentierungen. **Kenntnisnahme**

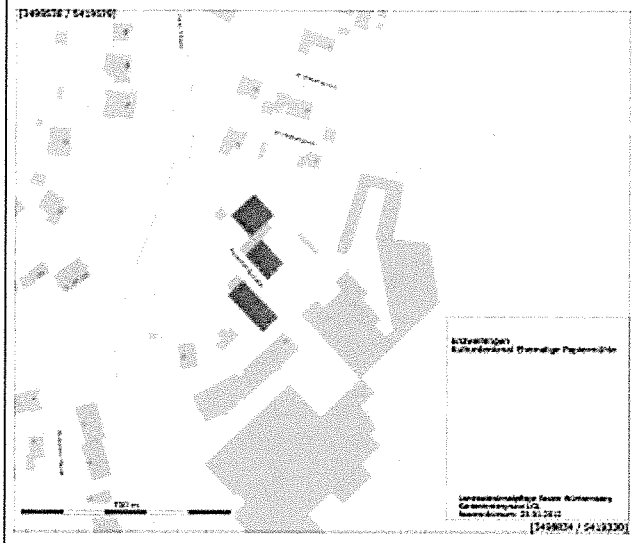 Im Bebauungsplan ist der Abbruch der Scheune Papierfabrikstraße 2 (traufständiger Wirtschaftsbau mit massivem Erdgeschoss, Fachwerkobergeschoss, Krüppelwalmdach, rundbogigem Kellertor, Tenne, Remise, Ställen und Inschrift (u.a. Jahreszahl „1837")) vorgesehen und mit der besseren Nutzung und Erschließung des Grundstücks begründet. Zu diesem Anliegen hat das Referat Denkmalpflege bereits mit Schreiben vom 16.11.2011 ausführlich Stellung genommen.	
Referat 86 - Denkmalpflege des RP Stuttgart hat damals **erhebliche Bedenken** gegen das Abbruchvorhaben geltend gemacht, die hier im Bauleitplanverfahren wiederholt werden müssen. Das zum Abbruch vorgesehene Wirtschaftsgebäude ist augenscheinlich intakt, gravierende Schäden sind nicht bekannt. Die Sanierung von Dachstuhl und Dachdeckung wurden im Jahr 2000 sogar mit Mitteln aus der Denkmalförderung bezuschusst. Wir regen – wie schon beim Ortstermin am 22.12.2010 geäußert – **dringend an**, die geplanten Erweiterungsbauten an anderer Stelle zu errichten, das Kulturdenkmal zu erhalten und in die Planungen mit einzubeziehen. Rückfragen hierzu sind bitte direkt an Herrn Dr.-Ing. Martin Hahn, Planungsberatung Ref. 86 Denkmalpflege, Tel. 0711/904-45183, martin.hahn@rps.bwl.de, zu richten.	**Kenntnisnahme** Die Abbruchgenehmigung für das Kulturdenkmal Papierfabrikstraße 2 wurde erteilt. Ebenso die Genehmigung für das Verwaltungsgebäude. Stand 12/2012. Die Scheune wurde zwischenzeitlich abgebrochen.
Umwelt Wasser/Boden: Die Entwürfe der Hochwassergefahrenkarten (HWGK) wurden mittlerweile von den Kommunen plausibilisiert. Nach Einarbeitung der Meldungen durch das Ingenieurbüro können sich noch Änderungen in den HWGK ergeben.	**Kenntnisnahme** Die Hochwassergefahrenkarte wurde zwischenzeitlich aktualisiert und veröffentlicht. Die Gefährdungslage hat sich demnach gegenüber dem Zeitpunkt der Stellungnahme nochmals erschärft.

Nach den derzeitig vorliegenden Entwürfen ist für den Bereich, in dem das Parkhaus und das Gebäude für eine Senkrechtmaschine geplant sind, spätestens ab einem 50-jährlichem Hochwasserereignis (HQ50) mit Überflutungen zu rechnen (s. Auszug HWGK).	So ist das Betriebsgelände bereits von einem HQ 10 bedroht. Die Gefährdung wurde im Sommer 2012 durch das Strudelbachhochwasser demonstriert. Mit dem neuen Wassergesetz BW hat sich In Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz (Bund) die Rechtslage verschärft.
Die Bereiche, in denen das Parkhaus und das Gebäude für die Senkrechtmaschine geplant sind, sind bereits im FNP 1980 / 98 als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Demzufolge gilt § 80 WG, wonach es sich um ein hochwassergefährdetes Gebiet im Innenbereich handelt. Gemäß § 80 Abs. 2 WG können zum Schutz der Umwelt und zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser in hochwassergefährdeten Gebieten im Innenbereich die Ortspolizeibehörden durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall Maßnahmen zur Hochwasservorsorge treffen und es gelten die Bestimmungen der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe (VawS) in der jeweils gültigen Fassung (§ 80 Abs. 3 WG).	
Im Bereich des geplanten Verwaltungsgebäudes ist der nord-östliche Teil des Grundstückes als überflutet bei HQ100 dargestellt. Hier gilt ebenfalls § 80 WG mit den o.a. Konsequenzen. Für den größeren Bereich des Grundstückes ist mit einer Überflutung bei HQextrem (ca. HQ1000) zu rechnen. Dies hat keine rechtlichen Konsequenzen und wird nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Wir weisen darauf hin, dass es nicht zu einer Verschlechterung der HW-Situation für Ober- und Unterlieger durch die geplanten Bauvorhaben kommen darf.	Der westliche Teil ist bereits durch ein HQ 10 gefährdet.

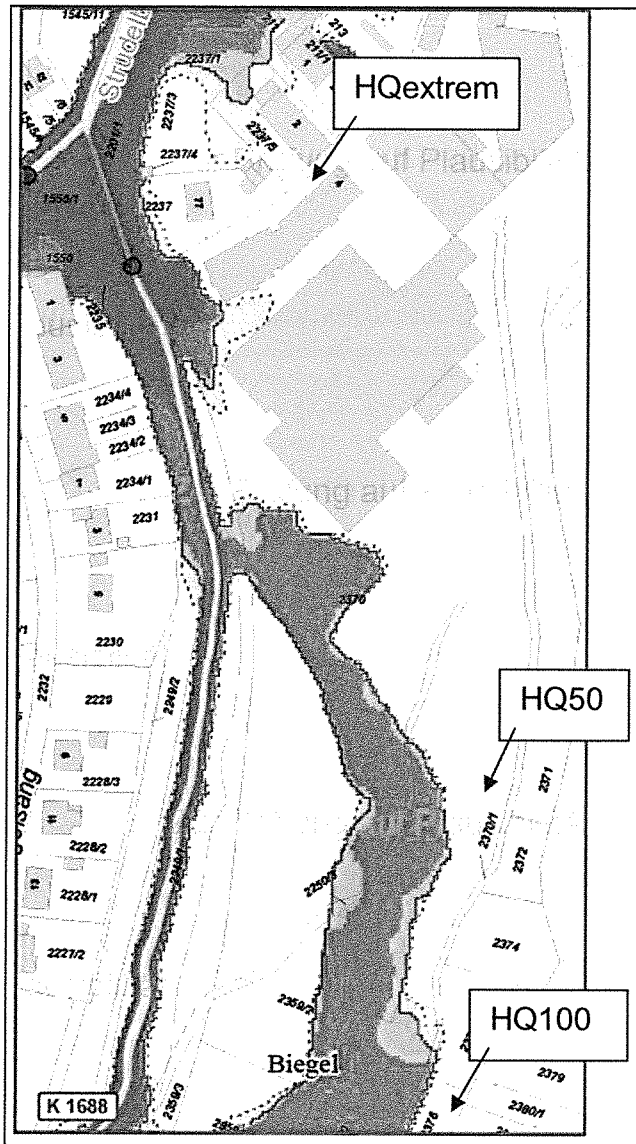

Die Karte ist nicht mehr aktuell.

Rückfragen hierzu sind bitte direkt an Herrn Götz, Ref. 53.2, Tel. 0711/904-15301, zu richten.

Industrie:
Die im Rahmen der geplanten Betriebserweiterung vom Referat 54.1 geforderten Gutachten (Lärm/Gerüche) liegen mittlerweile vor.
Das Geruchsgutachten vom 02.04.2012 kommt zu dem Ergebnis, dass die Geruchssituation vor Ort im Wesentlichen durch den Bestand der Firma Krempel geprägt ist. Durch die geplante Erweiterung kommt es zu keiner Verschlechterung der Geruchssituation. Die Immissionswerte an den relevanten Aufpunkten können auch bei pessimistischer Annahme zur Vorbelastung eingehalten werden.
Auch beim Lärm ist die Situation im Wesentlichen durch den Bestand geprägt. Durch den erhöhten Fahrverkehr (Parkverkehr der Mitarbeiter) nachts werden die Immissionsrichtwerte an den relevanten Aufpunkten allerdings gänzlich ausgeschöpft. Da die Lärmprognose vom 14.03.2012 im Wesentlichen auf einer Abnah-

Kenntnisnahme

Das Schallgutachten wurde überarbeitet, 25.05.2012.

memessung aus dem Jahr 2009 beruht und hier nicht dokumentiert wurde welche Anlagenteile bei der Messung in Betrieb waren, kann die Einhaltung der Lärmrichtwerte zum momentanen Zeitpunkt nicht garantiert werden. Weitergehende Schallschutzmaßnahmen (Schallschutz am Bestand) werden momentan gutachterlich untersucht. Mit einem Ergebnis ist bis in ca. 3 Wochen zu rechnen. Rückfragen hierzu sind bitte direkt an Herrn Holger Luithardt, Referat 54.1, Tel. 0711/904-15404, zu richten.	Gutachten wurde zwischenzeitlich erstellt, siehe dazu auch Stellungnahme vom Landratsamt.
Raumordnung Die geplante Baufläche befindet sich in einem Gebiet, das in der Raumnutzungskarte des Regionalplans für die Region Stuttgart vom 22.07.2009 nachrichtlich als bestehende Siedlungsfläche für Gewerbe ausgewiesen ist. Aus raumordnerischer Sicht bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken, soweit keine baulichen Anlagen in dem Bereich des Landschaftsschutzgebietes bzw. im Bereich des Regionalen Grünzuges, dessen Abgrenzung vorliegend das LSG bildet, errichtet werden sollen. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - soweit möglich auch in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	**Kenntnisnahme**
<u>Aus Sicht der höheren Denkmalschutzbehörde wird folgendermaßen Stellung genommen:</u> Das Referat 86 (Denkmalpflege) hat denkmalfachliche Bedenken gegen den im Bebauungsplan vorgesehenen Abbruch der Scheune Papierfabrikstraße 2 geltend gemacht. Wir weisen darauf hin, dass Sie - als untere Denkmalschutzbehörde - für den Fall einer Abweichung von der Äußerung der fachlichen Denkmalpflege die höhere Denkmalschutzbehörde vorab zu informieren haben (§ 3 Abs. 4 DSchG). Die höhere Denkmalschutzbehörde wird dann entscheiden, ob sie beabsichtigt, von ihrem Fachaufsichtsrecht Gebrauch zu machen. Rückfragen hierzu richten Sie bitte direkt an Herrn Philipp Leber, Tel. 0711/904-12115.	**Kenntnisnahme** Das Gebäude ist schon abgebrochen.
<u>Aus Sicht der Genehmigungsbehörde wird folgendermaßen Stellung genommen:</u> Von Seiten der Genehmigungsbehörde wird - noch - kein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB gesehen, soweit der vorgelegte Bebauungsplanentwurf nunmehr bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebiets heranreicht und damit die Darstellung einer gewerblichen Baufläche des derzeit gültigen FNP 1980/1998 nach Süden hin überschreitet.	**Kenntnisnahme**

Hinsichtlich der von Seiten der Abt. 5 (Wasserrecht) geäußerten Bedenken ist anzumerken, dass mögliche Probleme hinsichtlich des Hochwasserschutzes im Baugenehmigungsverfahren durch die Stadt Vaihingen als Genehmigungsbehörde im Benehmen mit dem Bauherrn und der unteren Wasserrechtsbehörde gelöst werden können, aber auch müssen. Denkbar wäre z.B. eine Aufständerung des geplanten Parkhauses im Bereich der HQ 100-Linie, vor allem aber der weitestgehende Verzicht auf geschlossene Wände im Erdgeschoss. Sollten sich die vorhandenen Hochwasserprobleme auch dadurch nicht lösen lassen, wäre es denkbar, dass nur offene Stellplätze, nicht aber ein Parkhaus in diesem Bereich realisiert werden können. Die Festsetzung eines Gewerbegebietes steht dieses Problem aber nicht grundsätzlich entgegen, es ist insbesondere nicht von einem Verstoß gegen das Konfliktbewältigungsgebot auszugehen, da - wie ausgeführt - der Konflikt im Genehmigungsverfahren geklärt werden kann. Rückfragen hierzu sind bitte direkt an Frau Nicola Czieslik, Tel. 0711/904-12113, zu richten.	**Kenntnisnahme** Es ist vorgesehen durch einen Damm das Betriebsgelände grundsätzlich zu schützen.
Regierungspräsidium Stuttgart, 18.07.2012 bezüglich Kulturdenkmaleigenschaft und denkmalschutzrechtlicher Genehmigungsvorbehalte verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16.11.2011. Die Fa. Krempel hat die in unserer Stellungnahme enthaltenen Anregungen aufgenommen und sowohl die Wahl eines anderen Standortes für das neue Verwaltungs- und Laborgebäude als auch die Einbeziehung des Kulturdenkmals für die neue Nutzung geprüft. Die Bauherrschaft sieht aus verschiedenen Gründen, die anhand der beigefügten Materialien belegt werden, keine Möglichkeit, eine dieser beiden Varianten umzusetzen, und die Scheune zu erhalten. Die von der Fa. Krempel angeführten Argumente gegen einen anderen Standort für den Neubau liegen u.a. im eingeschränkten betrieblichen Ablauf (Abstand des Neubaus), und sind planungsrechtlich/naturschutzrechtlich begründet (Landschaftsschutzgebiet). Bezogen auf die Umnutzung der Stallscheune werden die geringen Geschosshöhen und die ungünstigen statischen und bautechnischen Voraussetzungen angeführt. Die Einschätzung, dass die Stallscheune für eine Umnutzung dieser Art nur bedingt und unter vielen Substanzeingriffen geeignet ist, kann aus denkmalpflegerischer Sicht nachvollzogen werden. Die Argumente gegen eine andere Standortwahl entzie-	**Kenntnisnahme**

hen sich aber der denkmalfachlichen Bewertung und können von uns nicht auf Plausibilität überprüft werden. Wir bitten daher die beteiligten städtischen Behörden darum, zunächst andere Standorte für das Bauvorhaben planungsrechtlich zu prüfen. Sollte an der vorgesehenen Erweiterungsfläche (Flst. 2237/5) festgehalten werden, so fordern wir die städtischen Behörden dazu auf, gemeinsam mit Bauherrschaft und Planern zu prüfen, ob durch die Verdichtung der Neubauten eine städtebaulich bzw. landschaftsverträgliche und nutzergerechte Lösung gefunden werden kann, bei der das Kulturdenkmal erhalten bleibt ohne unmittelbar in die Nutzung einbezogen zu werden. Bitte teilen Sie uns Ihre Einschätzung mit. Bis dahin wird Referat 86 - Denkmalpflege des RP Stuttgart erhebliche Bedenken gegen das Abbruchvorhaben aufrecht erhalten.	Mit dem zwischenzeitlichen Abbruch hat sich diese Stellungnahme des RPS erledigt.
3. Verband Region Stuttgart, 02.03.2012 Zum derzeitigen Planungsstand kann folgende vorläufige Stellungnahme abgegeben werden: Am südlichen Ortsrand von Enzweihingen will die ansässige Firma Krempel erweitern. Vorgesehen ist die Errichtung eines Parkhauses, eines zusätzlichen Betriebsgebäudes und eines Verwaltungsgebäudes. Durch die Bebauungsplanänderung wird das Vorhaben planungsrechtlich gesichert. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan sieht für die Erweiterungsfläche eine geplante Gewerbefläche vor, im Fortschreibungsentwurf wird die hier als Bestand festgelegte Gewerbefläche geringfügig überschritten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes überlagert ein in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes nachrichtlich dargestelltes Überschwemmungsgebiet. Der vorgesehen Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Sobald die Planunterlagen weiter ausgearbeitet sind, wird eine verbindliche regionalplanerische Stellungnahme abgegeben. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.	**Kenntnisnahme**
4. Kabel BW, Pforzheim, 02.01.2012 Gegenüber dem von Ihnen vorgesehenen Bebauungsplan bestehen von unserer Seite keine Einwände, Bedenken oder Anregungen. In diesem Gebiet liegen keine Anlagen der Ka-	**Kenntnisnahme**

bei Baden Württemberg.	
5. Sparkassen Informationstechnologie GmbH & Co. KG, Calw, 29.12.2011 Wir haben in diesem Bereich weder Kabel noch Leerrohre verlegt. An einer Mitverlegung haben wir kein Interesse. Unsere Leitungsauskünfte sind vier Wochen gültig.	**Kenntnisnahme**
6. IHK Region Stuttgart, 07.02.2012 Planungen zur Erweiterung der Fa. Krempel am Standort Vaihingen/Enz befürworten wir ausdrücklich. Das Unternehmen ist nicht nur für die Stadt Vaihingen ein bedeutender Gewerbesteuerzahler und Anbieter von Arbeitsplätzen, sondern ist auch für unsere Region ein wichtiges Zulieferunternehmen. Die Planungen sind aus unserer Sicht ausgewogen. Dies gilt insbesondere für die in Aussicht genommenen Produktionsgebäude mit den entsprechenden maschinellen Aussstattungen	**Kenntnisnahme**
7. EnBW Regional AG, Ludwigsburg, 16.02.2012 **In diesem Bereich sind keine Gasleitungen der EnBW vorhanden.** **Hinweis:** Im Geltungsbereich Ihrer Baustelle können sich auch elektrische Freileitungen der EnBW befinden – darüber senden wir Ihnen keine Planunterlagen zu! Damit die Stromversorgung gewährleistet bleibt, der Betrieb auf der Baustelle nicht gefährdet wird – vor allem zu Ihrem eigenen Schutz, ist der Sicherheitsabstand zu diesen Anlagen zwingend einzuhalten. Ferner können in dem von Ihnen angefragten Bereich auch Anlagen anderer Leitungsbetreiber vorhanden sein. Bitte wenden Sie sich an diese bzw. die zuständige Gemeinde. Wir verweisen auch auf unser Informationsblatt für Bauunternehmen „Schutz von Kabel, Rohr- und elektrische Freileitungen" *(siehe Infoblatt unter: www.enbw.com/schutzanweisung)*. Einsicht in die Originalunterlagen bzw. weitere Informationen erhalten Sie in unserer Planauskunftsstelle. Verzögert sich der Baubeginn, ist eine neue Auskunft einzuholen.	**Kenntnisnahme**

II. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT – STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
1. Anwohner [redacted] Enzweihingen) 21.11.2011 Zur Änderung des Bebauungsplanes "Papierfabrikstraße 1" und der örtlichen Bauvorschriften, insbesondere einer erheblichen Erweiterung der zulässigen Gebäudehöhe, möchten wir, als Anwohner der westlich der Firma Krempel gelegenen Wohngebiete, bereits heute erste Bedenken anmelden. Diese beziehen sich vorrangig auf die Errichtung eines rechteckigen Turmes mit über 150 m2 Grundfläche, der in seiner Höhe sogar die meisten Giebel der Häuser zwei Straßenzüge weiter oben am Hang überragt. Sie beziehen sich aber auch auf die beim Betrieb der vorgesehenen Anlage auftretenden Belastungen durch Lärm, CO_2 und Schadstoffemissionen. Wir möchten diese Sachverhalte gerne mit realistischen Ist-Daten diskutieren, statt vorab unnötig die Gemüter zu erhitzen. Wir erwarten, dass solche Daten kurzfristig von der Fa. Krempel zu erhalten sind. Derzeit können wir nur auf unsere Verunsicherung hinweisen und hoffen, dass Ihre Entscheidung zur Änderung des örtlichen Baurechts in voller Kenntnis der, durch die geplanten Anlagen entstehenden, Belastungen erfolgen wird.	**Kenntnisnahme** Auch wenn es sich hier um einen bestehenden Betrieb handelt – der B-Plan ist ein allgemeiner, einen Rahmen setzender B-Plan. Aufgrund der Nachbarschaft Wohnen und Gewerbe wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Wie dieser Rahmen konkret ausgenutzt werden kann (zulässige Emissionen Lärm etc.) wird im Rahmen eines Bau- bzw. eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären sein.
2. Anwohner [redacted] Enzweihingen) März 2012 Offener Brief an den Oberbürgermeister der Stadt Vaihingen an der Enz, Herrn Gerd Maisch,die Mitglieder des Gemeinderats und des Ortschaftsrats, die Geschäftsführung der Firma Krempel, alle Bürgerinnen und Bürger von Enzweihingen Änderung des Bebauungsplans "Papierfabrikstrasse" Nachfolgend finden Sie weitere Überlegungen zu Beeinträchtigungen durch die geplante Erweiterung der Firma Krempel; in Ergänzung zum Schreiben der Anwohner vom 23.11.2011. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihren Planungen. Gebäudehöhe Die 20 m Höhe des geplanten Turmes mit einer Fläche von ca. 150 m^2 im Mittelbereich der zu-	**Kenntnisnahme** Der gewählte Standort wird unter dem Gesichtspunkt

künftigen Fertigung entspricht etwa der Firsthöhe der Wohnhäuser "Am Hag 2" und "Am Hag 4", oben am westlichen Hang. Ist eine bessere Anpassung an die Geländekontur oder eine andersartige, weniger auffällige Gestaltung denkbar?	Landschaftsbild und Beeinträchtigung des Wohnens als akzeptabel angesehen. Die Wohnbebauung Im Vogelsang weist einen Abstand von ca. 90 m auf und liegt etwas höher im Gelände (ca. 5m). Im Vorfeld des B-Planverfahrens wurde ein alternativer Standort geprüft. Aber wegen der Nähe zur Wohnbebauung (Im Wiesengrund, ca. 20m) und den Höhenunterschieden nicht weiterverfolgt. Zudem muss der Standort der Senkrechtmaschine grundsätzlich in den Betriebsablauf passen. Kann somit nicht an einer beliebigen Stelle errichtet werden. Krempel hat nach einer Machbarkeitsanalyse 2 alternative Standorte im nördlichen Grundstückbereich gefunden. Einer davon ist vertretbar. Deshalb wird auch nur einer zugelassen
Gerüchten zufolge soll zur Informationsveranstaltung im April ein 3-D Modell erstellt werden, was sehr zu begrüßen wäre.	Die Informationsveranstaltung fand am 19.04.2012 statt.
<u>Lärm</u> Die dauerhaften Geräuschquellen (Gebläse, Lüfter), wie auch die punktuellen Geräusche (Containertransport und –entladung), werden durch eine Produktionserweiterung zunehmen. Ebenso kommt ein Parkhaus als höher liegende Geräuschquelle hinzu. Sind Maßnahmen vorgesehen, wie z.B. eine Abschirmung der Westseite und zusätzliche Dämpfer, um die Lärmbelästigung auch bei ungünstiger Ostwindlage einzudämmen?	Die Fragen werden in einem Genehmigungsverfahren zu klären sein. Die Fa. Krempel wird dann das bestehende Lärmgutachten (2012 Fa. Heine + Jud / Stuttgart) fortschreiben lassen. Die Genehmigungsbehörde hat sicher zu stellen, dass die zulässigen Grenzwerte eingehalten werden und gegebenenfalls weitere Schallschutzmaßnahmen einzufordern.
<u>Abwärme</u> Bei der Produktion werden Lösemittel freigesetzt, die anschließend in Rohrleitungen geführt und abgebrannt werden. Als Brennstoff werden große Mengen Heizöl verbraucht. Nimmt man an, dass derzeit alle 2 Wochen ein gefüllter Tankwagen mit Heizöl angeliefert wird, ergibt sich ein jährlicher Verbrauch von etwa 750.000 Liter. Hinzu kommt der Heizwert der Lösemittel selbst. Auch bei Verwendung der Wärme an verschiedenen Stellen der Produktion entweicht sie letztlich doch in die Umgebung.	**Kenntnisnahme** Hier werden Vermutungen geäußert.
Ist in einem Umweltgutachten der Einfluss einer jährlichen Abwärme von ca.15 Mio. kWh (mehr als 500 Einfamilienhäuser / über 3 MegaWatt im laufenden Betrieb) auf das Klima speziell in der Ortsmitte von Enzweihingen berücksichtigt?	Ein solches Gutachten wurde im Rahmen des B-Planes nicht erstellt. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass Grenzwerte eingehalten werden. Das Thema Klimabeeinflussung wird im Umweltbericht abgehandelt. Eine Verschlechterung der Klimasituation ist nicht zu erwarten.
<u>Weitere Themen</u> Aus dem Prinzip der Nachverbrennung der Abluft ergeben sich weitere Themenpunkte (Geruch...), die im Rahmen der Anlagenbesichtigung beim Tag der offenen Tür am 19. April 2012 bei der Firma Krempel konkretisiert werden können.	**Kenntnisnahme**

3. Anwohner [redacted] Enzweihingen) 31.04.2012 An den Oberbürgermeister der Stadt Vaihingen an der Enz, Herrn Gerd Maisch, die Mitglieder des Gemeinderats und des Enzweihinger Ortschaftsrats Änderung des Bebauungsplans "Papierfabrikstrasse" Weitere Einwendungen Im folgenden Schreiben sind Einwände aufgeführt, welche beim Vororttermin bei der Firma Krempel am 19.04. noch nicht zufrieden stellend geklärt werden konnten. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihren Planungen.	
<u>Gebäudehöhe</u> Im vorgestellten 3D-Modell ist die Höhe des Turms gegenüber der Zeichnung des Architekten deutlich reduziert. Dem liegt eine Studie über ein neues Maschinenkonzept zu Grunde.	Für die Informationsveranstaltung wurden keine Änderungen an der Höhe vorgenommen.
Die Änderung der zulässigen Gebäudehöhen sollte sich nur auf die Grundfläche der geplanten Senkrechtmaschine (8x12m) beziehen und die Höhe 228m gemäß Plan (6m unter der ursprünglichen Zeichnung) an keiner Stelle überschreiten.	Das neue Produktionsgebäude mit neuer Senkrechtmaschine nimmt eine Grundfläche (ohne Infrastruktur) von ca. 25m x 35 m in Anspruch. Die Trocknereinheit der Senkrechtmaschinen (Turm) benötigt eine Grundfläche von ca.15m x 15 m. Die erforderliche Höhe liegt für diesen Bereich bei 234 m über NN (Gebäudehöhe 20 m). Die Maschinenhalle im Übrigen ist ca. 10 m hoch (224 m).
<u>Lärm</u> Die Bereitschaft der Fa. Krempel, zusätzliche Maßnahmen, wie Schutzwände und ähnliches zu installieren, wurde klar zum Ausdruck gebracht. Diese Maßnahmen sollten verpflichtend sein, um neben der Dauerbelastung in kritischen Frequenzbereichen auch kurzzeitige Geräuschpegel, insbesondere während der Nachtstunden, deutlich unter die zulässigen Grenzwerte zu bringen.	Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen werden in einem Genehmigungsverfahren festgelegt. In einem (allgemeinen) B-Plan werden keine betriebsspezifischen Lärmschutzmaßnahmen festgelegt. Die Fa. Krempel kann weitergehende Lärmschutzmaßnahmen (freiwillig) durchführen.
<u>Abluftreinigung</u> Für die Kontrolle der Qualität der Abluft werden nur die gesetzlichen Mindeststandards eingehalten. Eine dauernde Überwachung der tatsächlichen Emissionen findet nicht statt. Ein Betrieb der Anlage ist auch bei unvollständiger Nachverbrennung nicht ausgeschlossen. Auf Grund der Nähe zum Wohngebiet und vor allem der Tallage des Ortskerns von Enzweihingen in der direkten Abluftzone, sollte eine kontinuierliche Messung der tatsächlichen Abluft mit Koppelung an eine Aufzeichnung und automatische Abschaltung vorgeschrieben werden. Diese übersteigt die aktuellen gesetzlichen Standards, ist aber technisch und wirtschaftlich	Die Fa. Krempel betreibt zwei, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigte, energieeffiziente „Abluftreinigungsanlagen" und unterschreitet gemäß den Überwachungsmessungen die geforderten Emissionsgrenzwerte. Die Anlagen sind mit modernen Steuerungen ausgestattet und überwachen den regelkonformen Betrieb der Anlage. Die Fa. Krempel sieht im Sinne ihrer Betreiberverantwortung keinen Bedarf für eine kontinuierliche Emissionsmesseinrichtung.

problemlos machbar.	
4. Anwohner [redacted] Enzweihingen) 25.04.2012 Zuerst einmal Danke für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Einladung der Anwohner der Firma Krempel zur Informationsveranstaltung.	
Die Veranstaltung hat einige Fragen beantwortet, aber auch neue aufgeworfen. Daher bitten wir bei den Entscheidungen für und wider der Änderung des Bebauungsplans „Papierfabrikstraße" folgende Punkte mit zu beachten: Die alte Baugrenze vom 10.08.1999 geht über das Grundstück der Firma Krempel hinaus um der damaligen Erweiterung durch Neubauten unbebaute Ausgleichfläche gegenzustellen.	**Kenntnisnahme** Vorbemerkung: Vom Einwender wird der Begriff „Baugrenze" im Sinne von „Geltungsbereichsgrenze" (des B-Planes) benutzt. Ursprünglich sollte im südlichen Bereich die Geltungsbereichsgrenze zurückgenommen werden. Da Krempel zwischenzeitlich die Grundstücke bis zum Kanal erwerben konnte, kann die alte Geltungsbereichsgrenze beibehalten werden.
Nun soll die Baugrenze am südlichen Rand auf die tatsächliche Grundstücksgrenze zurückgezogen werden, gleichzeitig aber weitere Fläche überbaut werden (Parkhaus, Senkrechtmaschine und Verwaltungsgebäude). Wie geht dass, wenn man nicht gleichzeitig die Maße der baulichen Nutzung verändert, also Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl bzw. Baumassenzahl anhebt?	GRZ, BMZ und GFZ sind „relative" Zahlen und führen erst mit dem Baugrundstück zu absoluten Zahlen. D. b. z. B.: bei gleicher BMZ verdoppelt sich die zulässige Baumasse, wenn sich das Baugrundstück verdoppelt.
Die geplante Bebauungsänderung soll den Standort in Enzweihingen mit Stellplätzen für die Mitarbeiter in einem Parkhaus versorgen, mit einem neuen Verwaltungsgebäude und mit einer zusätzlichen Senkrechtmaschine. Diese Investitionen dienen dazu, die Produktivität des Standorts zu steigern. Wie auf der Veranstaltung zu hören war, rechnet man mit einer Steigerung von 50 Prozent.	Die Errichtung eines Parkhauses ist eine Option, die derzeit aber von Krempel nicht verfolgt wird.
Wir bitten zu berücksichtigen, dass eine Erhöhung der Produktion auch mehr Rohstoffe benötigt, die verarbeitet werden und mehr Fertigerzeugnisse, die ausgeliefert werden müssen. Auch wenn die LKWs zukünftig mehr in einer Lieferung transportieren, es wird sich auch in mehr Verkehr auswirken. Noch mehr LKWs, die sich von der B10 kommend durch die 90 Grad-Kurve in der Innenstadt von Enzweihingen zwängen und die Fußgänger dort gefährden bzw. den Gegenverkehr? Noch mehr LKWs, die die Nachbargemeinden mit belasten, wenn statt der nahen B10 der Weg über das Strudelbachtag Richtung Ried, Eberdingen, Hemmingen, etc. gefahren wird? Über eine Kreisstraße, die schon jetzt kaum breit genug für zwei entgegenkommende LKWs und der dauerhaften zusätzlichen Belastung wohl auch nicht gewach-	Die Erschließungssituation und die Verkehrsprobleme sind bekannt. Im Vorfeld der B-Planänderung wurde mit Krempel auch eine Betriebsverlagerung oder Teilverlagerung erörtert. Krempel sieht hierfür keine Möglichkeit. Krempel geht von einer Produktivitätssteigerung (Senkrechtmaschine 4) von Faktor 1,4 – 1,5 aus. Die Lkw–Frequenz wird sich von derzeit durchschnittlich 10 Anlieferungen und ca. 10 Lkw-Verladungen (6:00 – 20:00 Uhr) um den Faktor 1,4 – 1,5 erhöhen. Die Mitarbeiteranzahl wird sich im Dreischichtbetrieb um etwa 20 erhöhen. Zum Vergleich allgemeine Verkehrsbelastungen in der - Vaihinger Str. ca. 9.200 Kfz / 24h, LKW Anteil < 5% - Rieter Str. ca. 6.000 Kfz / 24h, LKW Anteil < 5% - Enzw. Str. Riet ca. 7.200 Kfz / 24h, LKW Anteil < 5% D. b. die Verkehrszunahme ist nicht wahrnehmbar. Im Übrigen soll die Kreisstraße zwischen Eberdingen

sen sein wird, was schon jetzt vielfache Schlaglöcher (geflickt und offen) zeigen? Für das Verwaltungsgebäude soll eine denkmalgeschützte Scheune abgerissen werden, weil die Integration aufwändig ist. Wir bitten zur berücksichtigen, dass die Entscheidung etwas unter Denkmalschutz zu stellen genau dieses bedeutet: Ein Gebäude zu erhalten und zu schützen, um zukünftigen Generationen einen Blick in die Vergangenheit zu ermöglichen. Die Firma Krempel hat doch schon einmal gezeigt, dass die Einbindung eines alten Gebäudes möglich ist.	und Enzweihingen saniert und ausgebaut werden. Die Erhaltung von Kulturdenkmälern ist keine absolute Pflicht. Inzwischen wurde die Scheune mit Genehmigung des Denkmalschutzes abgebrochen.
Senkrechtmaschine: Wie sich am Modell gezeigt hat, ist die neue Senkrechtmaschine in den aktuellen Planungen schon kleiner, als wie in den ersten Planungen. Dennoch, sind wirklich alle Maßnahmen überlegt worden um die Höhe der Senkrechtmaschine so gering als möglich zu halten und alle Möglichkeiten ausgeschöpft, die neue Senkrechtmaschine soweit als möglich harmonisch in das Gesamtbild einzufügen? Wurde nicht nur nach wirtschaftlichen Gründen der Standort und die Art der Ausführung festgelegt?	Laut Krempel wird die Senkrechtmaschine von der Bauhöhe und Ausstattung her auf deren Marktsegment und den Kundenanforderungen zugeschnitten. Die Bauhöhe (20m Gebäudehöhe) ergibt sich aus diesen und weiteren Gesichtspunkten. Krempel hat nach einer Machbarkeitsanalyse 2 alternative Standorte im nördlichen Grundstückbereich gefunden. Einer davon ist vertretbar.
Hier kommen wir zu einer Aussage der beiden Geschäftsführer, Herr Dr. Schmidt und Herr Assmuth während der Informationsveranstaltung: Dass außer den drei Projekten (Verwaltungsgebäude, Senkrechtmaschine, Parkhaus) keine weiteren Bau- und Erweiterungsplanungen existieren würden. Wie kommt es dann, dass in der beiliegenden Zeichnung eine Linie um die neue Senkrechtmaschine eingezeichnet ist mit der Beschriftung „Labor/Instandsetzungsbüro projektiert 2014-2018“? Denn ohne dieses Projekt wäre es doch auch möglich, das Parkhaus weiter nach Norden und Richtung Wald zu versetzen um Platz Richtung Strudelbach zu schaffen, um die Bauwerke mit neu zu pflanzenden Bäumen, wenigstens im Sommerhalbjahr, zu verdecken. Parkhaus: Wie lässt sich das Parkhaus optisch und auch in Hinsicht auf klimaökologischer Sicht aus so unauffällig wie möglich im Gelände integrieren?	Ziel des B-Planes ist es einen Rahmen für eine langfristige Betriebsentwicklung zu schaffen. Der unterscheidet sich i. d. R. von einem aktuellen Bedarf, der sich, wie die vergangenen Jahren gezeigt haben, jederzeit modifizieren kann. Es macht keinen Sinn mehr oder weniger großzügig Grünflächen festzusetzen um diese dann wieder zurückzunehmen, wenn später / plötzlich ein weitergehender Bedarf an weiterer Bebauung seitens Krempel entsteht.
Schon jetzt erzeugen die Parkplätze überdurchschnittliche Lichtemissionen, da die Stellplätze die komplette Nacht beleuchtet sind, auch am Wochenende von Freitag auf Samstag, von Samstag auf Sonntag und an Feiertagen. Wenn dies der Sicherheit der Fußgänger dienen soll, bitten wir zu bedenken, dass direkt nach Ende des Firmengeländes der Fußweg gar nicht mehr beleuchtet wird.	**Kenntnisnahme**

Sind die Lichter insektenfreundlich? Das Firmengelände grenzt an ein Landschaftsschutzgebiet mit seltenen Tieren wie z.B. dem Hirschkäfer. Auch fühlen sich eine Anzahl von Vögeln, ob nun selten oder nicht, Im Vogelsang wohl. Wäre schön, wenn das so bleiben würde. Wie gesagt wurde, ist es geplant, das Parkhaus durch lichtundurchlässige Wände zum Wohngebiet hin so abzuschotten, dass möglichst wenig Lichtemissionen anfallen. Kann das Parkhaus mit einem Tiefgeschoss ausgestattet werden? Das würde eine obere Ebene einsparen und das Gebäude optisch verkleinern. Muss das oberste Geschoss als Parkfläche mit benutzt werden oder kann diese frei bleiben? Wie sieht es mit Ventilatoren aus? Benötigt das Parkhaus welche? Dann entstehen zusätzliche Lärmemissionen, die wir, als direkte Anwohner, ablehnen. Wie soll die Zufahrt zum Parkhaus erfolgen? Wie lässt sich diese möglichst Anwohnerfreundlich gestalten? Sind Lärmschutzwände eine Alternative? Wir hoffen auf eine weitere aktive Einbeziehung aller Betroffenen und verbleiben	Der B-Plan setzt fest, dass insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden sind.
5. Krempel GmbH, Papierfabrikstr. 4, Enzweihingen, 27.02.2012 Wir begrüßen im Prinzip die von Ihnen vorgeschlagene Aufstellung des Bebauungsplans „Papierfabrikstr., 1. Änderung“ in Vaihingen/Enz-Enzweihingen. Der Punkt 4 bereitet uns insofern Sorge, als das die betroffene Fläche direkt an die bestehenden Werksgebäude angrenzt. Diese Verkehrsfläche wird unter anderem zum innerbetrieblichen Transport mit Fahrzeugen, die nicht für den öffentlichen Straßen-Verkehr zugelassen werden können, benötigt. Daher legen wir Widerspruch gegen den Punkt 4 „Umfang der B-Planänderung“ genannten Ausführungen, die Papierfabrikstraße sowie die Zufahrt der Wohnhäuser im Wiesengrund 1 bis 5 als öffentliche Verkehrsfläche festzusetzen, ein. Des weiteren regen wir an, den Verlauf der möglichen Bebauung im Bereich des Kanals so zu gestalten, dass der bisherige Abstand zum Kanal in Richtung Süden soweit als möglich bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes weitergeführt wird. Wir bitten unsere Anregungen und unseren Widerspruch bei der entsprechenden Planung zu berücksichtigen.	**Anregungen berücksichtigen** Einerseits sind die Bedenken der Firma Krempel nachvollziehbar und berechtigt. Andererseits ist eine öffentlich rechtlich geregelte Erschließung von Wohnhäusern (wie in diesem Fall) ein grundsätzliches Ziel. Eine verkehrstechnische Untersuchung ergab, dass eine Trennung öffentliche Straße und Betriebsstraße über unter Einbeziehung des (privaten) Grundstücks Papierfabrikstr. 1 / FlstNr. 211/2 möglich wäre. Es gab aber keine einvernehmliche Lösung. Die Papierfabrikstraße wurde deshalb aus dem Geltungsbereich herausgenommen. **Anregungen berücksichtigen** Nachdem seitens der Firma Krempel die Grundstücke erworben werden konnten, kann das Baugebiet bis zur Grenze des LSG ausgedehnt werden. Das Baufenster bleibt 5m zurück zugunsten eines zum Außenbereich hin üblichen Pflanzgebotsstreifens. Dieser ist im Hinblick auf das unmittelbar angrenzende LSG zusätzlich sinnvoll.
***6.* Krempel GmbH, Papierfabrikstr. 4, Enzweihingen, April 2017**	

Ergänzende Anregung, siehe auch nachfolgenden Lageplan Wir haben in weiteren Machbarkeitsanalysen einen Standort im nördlichen Bereich unseres Grundstückes ins Auge gefasst. Hier ließe sich sicherlich ein 20 m hohes Gebäude im Umfeld der bestehenden Senkrechtmaschinen harmonischer in das Werksgesamtbild einfügen. Wir bitten den alternativen Standort bei dem B-Plan zu berücksichtigen.	**Anregung teilweise berücksichtigen** Standort 5a wurde bereits früher (ca. 2011) betrachtet und ausgeschieden. 5a ist gegenüber den benachbarten Wohngebäuden aufgrund der Nähe und den Höhenunterschieden nicht vertretbar. Variante 5b ist noch vertretbar.

Lageplan zu Ziffer 6 Fa. Krempel

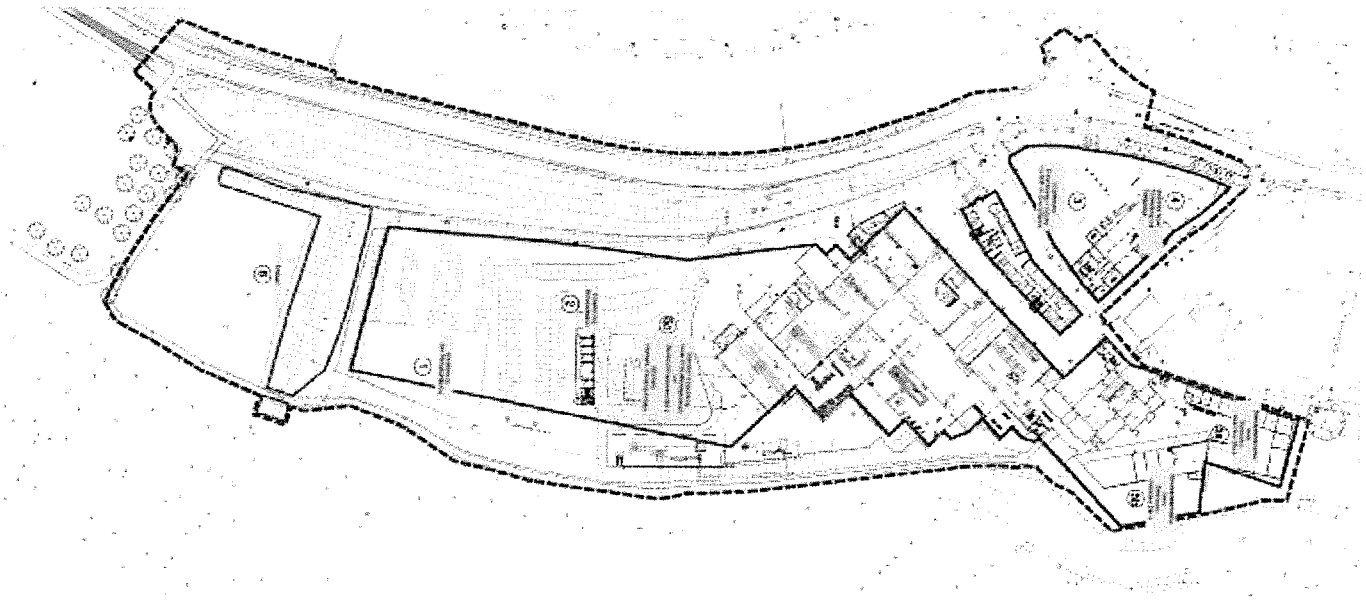

Lageplan zu Ziffer 6 Fa. Krempel
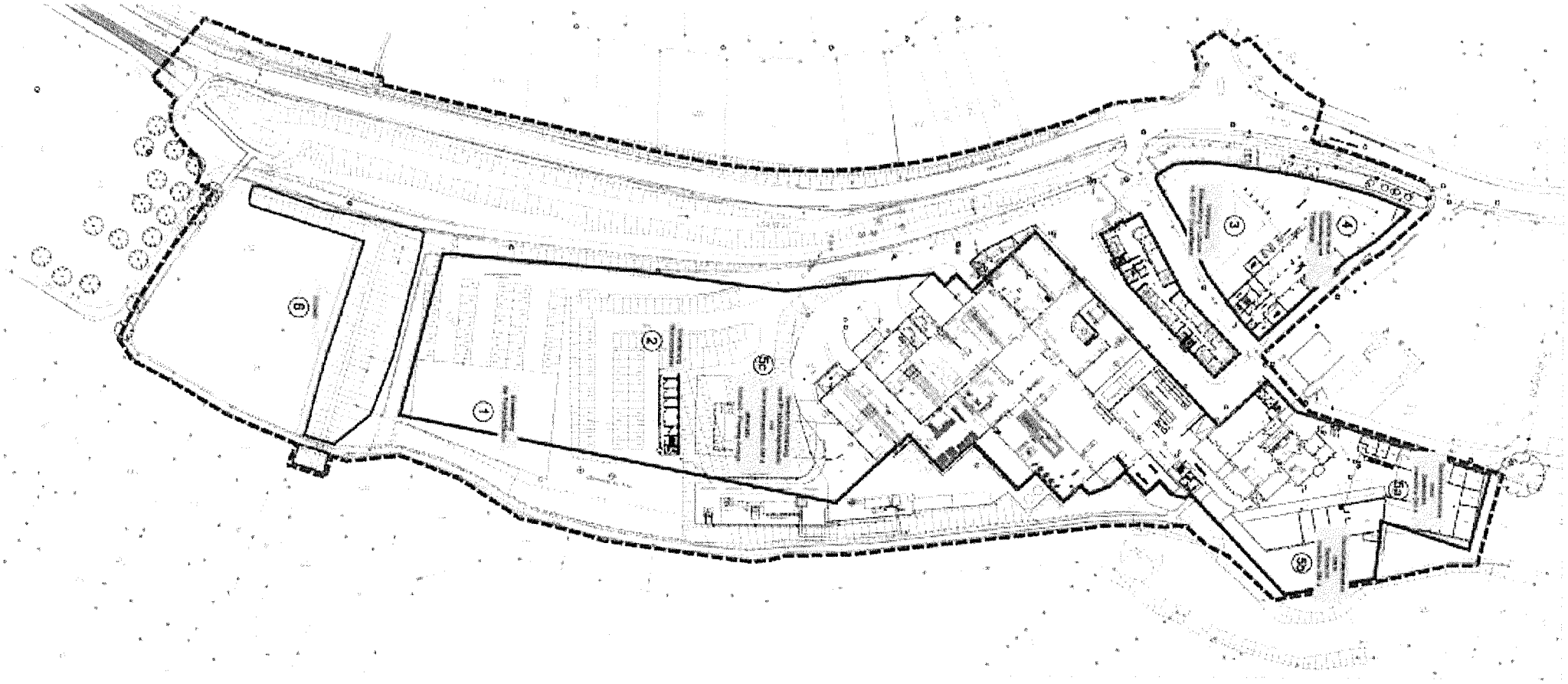
Anlage: Übersicht Grundstück Krempel GmbH Enzweihingen (geplante Baumaßnahmen)